

LANDSCHAFTSPLAN

Planungsraum 1
Oberscholven / Hassel

- Satzungsbeschluss -
Änderung und Ergänzung Nr. 14

Planungsraum 1

Oberscholven / Hassel

Inhaltsverzeichnis

(Die im Inhaltsverzeichnis in kleiner Schrift aufgeführten Darstellungen bzw. Festsetzungen entfallen für diesen Planungsraum und tauchen im Text nicht mehr auf)

- I. **KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**
- Textliche Erläuterungen zum Planungsraum -
- II. **ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW**
- Textliche Darstellungen und Erläuterungen -
 - 1 ERHALTUNG
 - 1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
 - 1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft
 - 1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung
 - 1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung
 - 2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
 - 3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- III. **FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 19 - 26 LG NW**
- Textliche Festsetzungen und Erläuterungen -
 - 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 - 23 LG NW
 - 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 20 LG NW
 - 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 21 LG NW
 - 1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMALE gemäß § 22 LG NW
 - 1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 23 LG NW
 - 2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW
 - 2.1 Natürliche Entwicklung
 - 2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung

- 3 Besondere Festsetzungen für die FORSTLICHE NUTZUNG gemäß § 25 LG NW
 - 3.1 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten
 - 3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten
 - 3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
- 4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW
 - 4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
 - 4.1.1 Feuchtbiotop
 - 4.1.2 Trockenbiotop
 - 4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung
 - 4.1.4 keine Entwässerung
 - 4.1.5 Herstellung beziehungsweise Wiederherstellung von Grünland
 - 4.1.6 Nutzungseinschränkung für Grünland
 - 4.1.7 Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche
 - 4.1.8 Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittleinsatz
 - 4.1.9 Anlage einer Wildkräuterwiese
 - 4.1.10 Anlage und Pflege einer Steilböschung
 - 4.1.11 Natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche
 - 4.1.12 Anstau eines Baches
 - 4.1.13 Bau eines Amphibiendurchlasses
 - 4.1.14 Sperrung einer Straße/eines Weges
 - 4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs
 - 4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen
 - 4.3 Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke
 - 4.3.1 Rekultivierung
 - 4.3.2 Beseitigung einer störenden Anlage
 - 4.3.3 Aufhebung beziehungsweise Rückbau einer Straße/eines Weges
 - 4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten
 - 4.4.1 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen
 - 4.4.2 Pflegemaßnahmen
 - 4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES

*Der im Norden Gelsenkirchens bis an die nördliche Stadtgrenze reichende Planungsraum umfasst die Bereiche westlich **des Raffinerie- und Petrochemiestandortes Gelsenkirchen-Scholven** und nördlich von Kirchhellenstraße, Bellendorfweg, Ulfkotter Straße und Valentinstraße, das heißt also erhebliche Teile im Norden von Scholven und Hassel.*

Der Raum ist geprägt durch fruchtbare Flugsand- und Geschiebesand- bzw. Sandlöß- und Lößgebiete, die durch in Süd-Nord-Richtung verlaufende im Wesentlichen feuchte Bachtäler (Grenzgraben, Erdbach, Rapphofs Mühlenbach bzw. Picksmühlenbach und Hasseler Mühlenbach) gegliedert werden.

Drei der vier bedeutenden Frischluftschneisen führen über diesen Planungsraum ins Stadtgebiet von Gelsenkirchen hinein. Klimatisch wird der Planungsraum im Wesentlichen durch Freilandklima im Bereich der Ackerflächen geprägt, das starke nächtliche Abkühlungen bringt, zum anderen durch das Klima der kalten Senken im Bereich der Bachtäler, die mit extrem tiefer nächtlicher Abkühlung als Kaltluftammelgebiete fungieren.

Der Planungsraum ist einer der südlichen Ausläufer der Münsterländischen Bucht und ist weitgehend als bäuerliche Kulturlandschaft mit verstreut liegenden Gehöften zu charakterisieren. Teilweise ausgedehnte und als ausgeräumt zu bezeichnende Ackerflächen sowie durch Hecken, Feldgehölze und Wälder gut gegliederte Wiesen und Weideflächen im Bereich der Bachtäler prägen das Bild dieser Landschaft. Diese bäuerliche Landschaft setzte sich ursprünglich bis zum Buerschen Höhenrücken fort. Landes-, Regional- und Stadtplanung haben als Grenze für die Nordwanderung von Industrie und Besiedlung die Linie Kirchhellenstraße, Bellendorfweg, Ulfkotter Straße gesetzt.

Kulturgeschichtlich von besonderer Bedeutung in diesem Planungsraum ist das nahe, der Stadtgrenze zu Marl zwischen Polsumer Straße und A 52 gelegene, unter Denkmalschutz gestellte Haus Lüttinghof; eine zweiflügelige Wasserburganlage, deren Kernbau im 15. Jahrhundert errichtet wurde. Veränderungen und Anbauten sind bis ins 18. Jahrhundert hinein erfolgt. Den ehemals vorhandenen großen Gartenparterre bezeichnen noch eine Anzahl von Steinfiguren antiker Götter. Die Schlosskapelle und die ehemalige Vikarie wurden abgebrochen. Haus Lüttinghof ist zu einer Schule für Restauratoren umgebaut worden.

Ebenfalls erwähnenswert ist Haus Oberfeldingen, südlich Eppmannsweg an der Stadtgrenze zu Herten gelegen. Von dem auf einer trapezförmiger Gräfteninsel gelegenen spätmittelalterlichen Adelssitz - 1412 als Lehen der Abtei Werden erstmals erwähnt, in der Folgezeit adelige Besitzer - sind auf der Gräfteninsel untertägig Reste mittelalterlicher Bebauung sowie der im Urkataster von 1822 verzeichneten Gebäude erhalten. Die Eintragung als Bodendenkmal ist vorhanden. Die Gebäude des heutigen Hofes Oberfeldingen liegen, mit Ausnahme eines Schuppens, außerhalb der Denkmalfläche.

Dominiert wird die Landschaft im Süden durch den Raffinerie- und Petrochemiestandort und insbesondere durch die im Planungsraum 2 gelegene Halde Scholven mit ihrer dominierenden Form und einer Höhe von knapp 200 m

über NN; sie liegt damit rund 100 m höher als der höchste Punkt im Stadtgebiet, der sich im Bereich der Westerholter Straße mit 96 m über NN befindet. Der Bereich für die chemische Industrie soll weiter nach Norden, über den Bellendorfweg und die Ulfkotter Straße ausgedehnt werden. Ebenfalls beeinträchtigt wird die Landschaft durch die Umspannanlage Polsum, die Vielzahl elektrischer Freileitungen, den Straßenverkehr auf der A 52 (B 224) und vor allem durch die noch nicht aus der Bergaufsicht entlassene Halde östlich der Ulfkotter Straße.

Dieser Planungsraum stellt eine der größten zusammenhängenden Freiflächen Gelsenkirchens dar. Der Raum ist ein wertvolles und vielgestaltiges Gebiet mit unterschiedlichen Biotoptypen und von Bedeutung für die naturnahe Erholung. Aus diesen Gründen sollen die meisten Flächen als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Neben Landschaftsschutzgebieten, einem temporären Landschaftsschutzgebiet (im Erweiterungsbereich der chemischen Industrie), Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen sei besonders das unter Naturschutz zu stellende Gebiet der "Breiker Höfe" genannt. Es wurde durch Anschüttungen und Abgrabungen zwar stark verändert, stellt jedoch bedingt durch seine Vegetation und Tierwelt ein allgemein zoologisch, ornithologisch und botanisch wertvolles Gebiet dar.

II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW¹

1 ERHALTUNG

1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft²

Entwicklungsraum 1.1.1 nördlich und südlich der Kirchhellenstraße

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung der Landschaft in ihrem jetzigen Zustand. Durch gezielte Maßnahmen sollen die charakteristischen Landschaftsmerkmale in Teilbereichen vervollständigt oder auch neu angelegt werden.

Es handelt sich um eine bäuerlich geprägte Kulturlandschaft mit eingegrüntem Gehöften, die durch Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Kopfbäume, Wälder, den Graben Coesfeld, den Erdbach, den Grenzgraben, die Gräben Breiker Höfe sowie weitere Gräben reich gegliedert ist und sich auf Gladbecker Stadtgebiet fortsetzt.

An der Stadtgrenze zu Gladbeck liegt südlich der Kirchhellenstraße ein durch Abgrabungen und Aufschüttungen entstandener Bereich, der sich durch natürliche Sukzession zu einem reich gegliederten Feuchtgebiet entwickelt hat.

Die besondere Bedeutung dieses Entwicklungsraumes für den Arten- und Biotopschutz soll durch einzelne Maßnahmen verbessert werden.

Aufgrund der von Norden und Westen kommenden Frischluftzufuhren, durch das in diesem Gebiet vorherrschende Freilandklima und die Kaltluftammelgebiete hat das Gebiet Bedeutung für die Luftregeneration und die Klimaverbesserung. Es besitzt ebenfalls große Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Entwicklungsraum 1.1.2 südlich der Altendorfer Straße, westlich und östlich des Rapphofs Mühlenbaches / Picksmühlenbaches

Das Hauptziel für diesen Bereich ist die Erhaltung der Landschaft in ihrem jetzigen Zustand. Dieser reich gegliederte Landschaftsraum soll durch einige wenige, gezielte Maßnahmen weiter verbessert werden.

Es handelt sich um eine bäuerlich geprägte Kulturlandschaft mit großen Wäldern, Gehölzstreifen, Hecken, Alleen, Bächen (Rapphofs Mühlenbach, Hasseler Mühlenbach, Picksmühlenbach, Graben 1, Graben 39, die Gräben nördlich Auf der Kämpe sowie weitere teilweise temporär wasserführende Gräben), Teichen, einem Wasserrückhaltebecken, Brachflächen, Äckern und Weiden.

Erwähnenswert ist Haus Lüttinghof, eine Wasserburanlage aus dem 15. - 18. Jahrhundert mit erhaltenem Gräftensystem. Das Haus Lüttinghof ist als Bau- und Bodendenkmal ausgewiesen, dementsprechend bedürfen Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen im Bereich des Denkmals, die das Erscheinungsbild beeinträchtigen können, der vorherigen Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.

Der Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und dient außerdem der naturnahen Erholung.

In diesem Raum herrscht Freiland- und Waldklima vor. Als gleichzeitiges Kaltluftammelgebiet ist er somit für Luftregeneration und Klimaverbesserung von Bedeutung. Von Nordosten wird Frischluft zugeführt.

Der Raum hat ebenfalls Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

¹ Allgemeine Erläuterungen zu den Entwicklungszielen für die Landschaft siehe unter Punkt 3.0 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

² Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.1 siehe unter Punkt 3.1.1 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

Entwicklungsraum 1.1.3 nördlich und südlich des Eppmannsweges

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung der freien Landschaft.

Es handelt sich um einen größtenteils landwirtschaftlich genutzten Bereich, der durch einen Wald, Gehölzstreifen, Einzelbäume, den Hasseler Mühlenbach, den Hasseler Bach, den Oberfeldinger Graben sowie weitere Gräben und einen Teich gegliedert wird. In Siedlungsnähe weist der Bereich eine Anzahl öffentlicher Grünflächen wie Parkanlage, Friedhof, Dauerkleingartenanlage, Sportplatz und Spielbereich auf.

Der Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für die Naherholung. Durch einige gezielte Maßnahmen vor allem im südlichen Teil des Entwicklungsraumes soll die Landschaft insbesondere für den Arten- und Biotopschutz verbessert werden.

Der Entwicklungsraum besitzt ebenfalls Bedeutung für die Grundwasserreuebildung. Das vorherrschende Klima ist das Freilandklima mit Kaltluftammelgebieten im Nordosten.

1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung³

Entwicklungsraum 1.3.1 zwischen der Ulfkotter Straße und der Dauerkleingartenanlage Hassel

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als Kleingartenenerweiterungsfläche der Dauerkleingartenanlage Hassel vorgesehen ist.

Der Entwicklungsraum ist von Wichtigkeit für die Grundwasserreuebildung.

Entwicklungsraum 1.3.2 östlich des Friedhofs Hassel-Oberfeldingen

Wesentliches Ziel ist die Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes in den Randbereichen der landwirtschaftlichen Flächen.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die zur Friedhofserweiterung vorgesehen ist.

Der Entwicklungsraum ist von Wichtigkeit für die Naherholung.

1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung⁴

Entwicklungsraum 1.4.1 nördlich der Umspannanlage Polsum

Bei der Realisierung der Bebauung soll der vorhandene Wald erhalten werden. Nach abgeschlossener Bebauung sollte die Fläche mit bodenständigen Gehölzen eingegrünt werden.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einem Mischwald, die als Erweiterung für die Umspannanlage vorgesehen ist.

³ Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.3 siehe unter Punkt 3.1.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

⁴ Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.4 siehe unter Punkt 3.1.4 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

Entwicklungsraum 1.4.2 nördlich Chemiestandort Scholven

Das Hauptziel ist die Erhaltung und Sicherung der vorhandenen Landschaft bzw. der vorhandenen Landschaftsstrukturen bis zum in Kraft treten von Bebauungsplänen. Die Festsetzung einer Fläche als Landschaftsschutzgebiet tritt mit Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplans außer Kraft. Das heißt, der Landschaftsschutz entfällt für die gesamte Fläche des Bebauungsplans.

Es handelt sich um einen überwiegend ackerbaulich genutzten Raum, der nur wenig Gehölzbestände aufweist.

Die Flächen sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich dementsprechend als gewerbliche Fläche dar.

Entwicklungsraum 1.4.3 nördlich der Valentinstraße und westlich der Dauerkleingartenanlage Dr. Schreiber

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als zukünftige Wohnbaufläche vorgesehen ist.

2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen⁵

Entwicklungsraum 2.1 westlich und östlich der Ulfkotter Straße (B 224) sowie nördlich und südlich der Altendorfer Straße

Das Hauptziel ist die Gliederung der Landschaft durch die Anlage und Ergänzung von Gehölzstrukturen. Der Landschaftsraum soll jedoch weiterhin in seiner jetzigen Struktur als vorwiegend ackerbaulicher Bereich erhalten bleiben.

Es handelt sich um einen überwiegend ausgeräumten, stark ackerbaulich genutzten Raum, der nur wenige Gehölzbestände aufweist.

Aufgewertet werden soll dieser Bereich vor allem für den Arten- und Biotopschutz sowie für die landschaftsbezogene Erholung.

Entwicklungsraum 2.2 westlich und östlich der Polsumer Straße

Das Hauptziel ist in diesem Bereich die Anreicherung der Landschaft durch Anpflanzung und Ergänzung von Gehölzen und Einzelbäumen, die Eingrünung baulicher Anlagen sowie die Schaffung von biozid- und düngemittelfreien Feldrainen. Das Wegesystem soll zur Nutzbarmachung der

⁵ Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 2 siehe unter Punkt 3.2 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

Landschaft für die naturnahe Erholung ergänzt werden. Der Landschaftscharakter mit seiner vorwiegend ackerbaulichen Nutzung soll jedoch erhalten bleiben.

Es handelt sich um einen ausgeräumten landwirtschaftlich genutzten Raum, der mit nur wenigen Gehölzen gegliedert ist. Der Raum soll für die naturnahe Erholung und den Arten- und Biotopschutz aufgewertet werden.

3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft⁶

Entwicklungsraum 3.1

Bergehalde Scholver Feld östlich der Ulfkotter Straße (B 224)

Das Hauptziel in diesem Bereich ist die Wiederherstellung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Da die Begrünung des Haldenbereiches fast

vollständig abgeschlossen ist, sind lediglich die restlichen Einbindungs- und Erholungsinfrastrukturmaßnahmen durchzuführen.

Die Bergehalde liegt in einem ehemals landwirtschaftlich genutzten Bereich.

Der Landschaftsraum soll zukünftig vor allem der Erholung dienen. Er soll gleichzeitig so entwickelt werden, dass er für den Arten- und Biotopschutz von Wert ist.

Die Bergehalde hat schon jetzt eine hohe Wertigkeit in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz. Unberührt von allen durch behördliche Entscheidungen genehmigten ausgeübten und noch nicht ausgeübten genehmigten rechtmäßigen Nutzungen und Befugnissen sowie der Unterhaltung aller durch behördliche Entscheidungen genehmigten Anlagen und Betriebe, wird die Bergehalde unter Landschaftsschutz gestellt.

⁶ Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 3 siehe unter Punkt 3.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

- III. **FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 19 - 26 LG NW**
- 1 **BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß §§ 19 - 23 LG NW⁷**
- 1.1 **Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 20 LG NW⁸**

**Naturschutzgebiet 1
Auf der Kämpe**

Schutzgegenstand: Ca. 11,5 ha wertvolles, hauptsächlich durch Feuchtigkeit geprägtes Gebiet, bestehend aus einem Eichen-Buchenwald und einer Brachfläche. Der Eichen-Buchenwald wird von Gräben durchzogen u. a. dem abgebandenen Arm des Rapphoffs Mühlenbaches.

Das Gebiet liegt südlich der Regenrückhaltebecken an der Altendorfer Straße und westlich der Straße "Auf der Kämpe".

- Schutzzweck:
- Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
 - wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Fläche

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

Zusätzliches Gebot:

- Pflege der Brachfläche (siehe Punkt 2.2.1)

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Zusätzliches Verbot:

- Entfernen von Totholz

Der Waldbereich dient aufgrund seiner Naturnähe als Lebensraum für viele gefährdete Tierarten, wie Baumfalken, Schwarzspecht und Hohltaube. Der hohe Totholzanteil dient Spechten, Großhöhlenbrütern und Wasserfledermäusen als Biotop.

Der aus mittlerem bis starkem Baumholz aufgebaute Wald verfügt über eine artenreiche Krautschicht.

Bei der Brachfläche handelt es sich um ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie um ein ehemaliges Wohngebäudegrundstück. Dieser Bereich ist durch Hochstauden, Gräser, aber auch Feuchtflecken mit Schilf und alten Bäumen geprägt.

⁷ Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft siehe unter Punkt 4.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

⁸ Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Naturschutzgebiet 2 am Hasseler Mühlenbach

Schutzgegenstand: Ca. 5,6 ha großer Feuchtbereich mit teilweise offenen Wasserflächen.

Das Gebiet liegt zwischen der Stadtgrenze nach Marl und dem Hasseler Mühlenbach im Norden, der Eisenbahnlinie Münster/Haltern nach Oberhausen im Osten, dem Eppmannsweg im Süden, der Bebauung entlang der Wiebringhausstraße im Westen.

Schutzzweck: - Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Fläche

insbesondere:

Förderung eines kleinteilig und vielfältig strukturierten Bereiches. Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume, besonders der Feuchtbereiche.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliches Gebot:

- Eine Verbuschung der Fläche ist zu unterbinden, Anlage von Blänken (siehe Punkt 4.1.1.5)

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Das Schutzgebiet umfasst einen Feuchtbereich sowie eine Wiesenfläche. Der durch Hochstaudenfluren und Gräser geprägte Feuchtbereich mit seinen vielen kleinen, offenen Wasserflächen und anmoorigen Bereichen wird trotz Siedlungsnähe wenig begangen.

Naturschutzgebiet 3 Haus Oberfeldingen

Schutzgegenstand: Ca. 3,1 großer Feuchtbereich mit Gräftenanlage und Bachlauf.

Das Gebiet liegt zwischen dem Eppmannsweg, der Stadtgrenze zu Marl, den Weideflächen nördlich des Winkelbusches und der Eisenbahnlinie Oberhausen / Haltern.

Schutzzweck: - Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Fläche

insbesondere:

Förderung eines kleinteilig und vielfältig strukturierten Bereiches. Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume, besonders der Feuchtbereiche.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliches Gebot:

- Eine Verbuschung der Feuchtbereiche ist zu unterbinden, Anlage von Blänken (siehe Punkt 4.1.1.5)
- Wiederherstellung der Gräftenanlage (siehe Punkt 4.1.3.2)

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Das Schutzgebiet umfasst einen für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Feuchtbereich. Er besteht aus dem östlich an Haus Oberfeldingen angrenzenden Bereich mit Gräfte, feuchtem Brachland und der Niederung, die vom Oberfeldingen Graben durchflossen wird. Erwähnenswert sind Schilf- und Rohrkolbenbestände sowie Restbestände der Hartholzauen, wie Erlen, Eschen und Traubenkirschen. Zwischen der Bachniederung und der westlich angrenzenden Weiden befindet sich ein Trockenwiesebereich. In diesem Schutzgebiet liegt das Bodendenkmal Haus Oberfeldingen. Aus diesem Grund sind sämtliche Bodenarbeiten und Maßnahmen im Bereich des Bodendenkmals Haus Oberfeldingen mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

Naturschutzgebiet 4 Breiker Höfe

Schutzgegenstand: Ca. 23 ha wertvolles, hauptsächlich durch Feuchtigkeit geprägtes vielgestaltiges Gebiet, das allgemein zoologisch, ornithologisch und botanisch von Bedeutung ist.

Das Gebiet liegt zwischen der Kirchhellenstraße im Norden, der Siedlung an der Buerelsterstraße im Osten, der Straße Im Winkel im Süden, der Stadtgrenze nach Gladbeck im Westen.

Schutzzweck:

- Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Fläche

insbesondere:

Förderung eines kleinteilig und vielfältig strukturierten naturnahen Bereiches. Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume, besonders der Gewässerbereiche.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliche Gebote:

- Ersatz der Pappeln nördlich der Straße Im Winkel bei Hiebreife durch bodenständige Gehölze (siehe Punkt 3.2.1)
- Erhaltung und Optimierung der Feuchtflächen durch Pflegemaßnahmen an Bombenrichtern durch Abflachung der Steilböschung des Weihers und durch Entbuschung von Flächen (siehe Punkt 4.1.1.6)
- Umwandlung der Ackerflächen in Grünland (siehe Punkt 4.1.5.1 bis 4.1.5.3)
- Optimierung der Steilböschungen (siehe Punkt 4.1.10.1)
- Lenkung des Besucherverkehrs (siehe Punkt 4.1.15.1)

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Das Schutzgebiet entstand größtenteils durch Abgrabungen während des zweiten Weltkrieges und wurde dann weitgehend seiner natürlichen Entwicklung überlassen. Das Gebiet umfasst einen Feuchtbereich mit Quellfluren und anschließendem Bachlauf, vielen kleinen Tümpeln und Bombenrichtern, Auenwald, Erlenbruchwaldresten, aber auch Laubmischwald und Hecken sowie Acker- und Brachflächen.

Das Feuchtgebiet setzt sich auf Gladbecker Stadtgebiet fort und ist auch hier gemäß Landschaftsplan Nr. 4 Gladbeck (Kreis Recklinghausen) als Naturschutzgebiet festgesetzt. Durch die beiden Landschaftspläne ist so ein Gesamtareal von ca. 26 ha als Naturschutzgebiet gesichert.

1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 21 LG NW⁹

Landschaftsschutzgebiet 1 Oberscholven

Schutzgegenstand: Ca. 265 ha großes, wertvolles, abwechslungsreich gestaltetes Gebiet, das allgemein zoologisch, ornithologisch und botanisch (durch verschiedene Pflanzengesellschaften) von Bedeutung ist.

Das Gebiet liegt zwischen der Stadtgrenze nach Dorsten im Norden, der Ulfkotter Straße (B 224) und dem VKR-Gelände im Osten, dem Bellendorfsweg und der Bebauung nördlich der Kirchhellenstraße im Süden, der Stadtgrenze nach Gladbeck im Westen.

Schutzzweck: - Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Erhaltung der Vielfalt des Landschaftsbildes

insbesondere:

Erhaltung eines durch Wiesen- und Ackernutzung geprägten Bereiches mit hoher struktureller Vielfalt. Erhaltung und Förderung naturnaher anreichernder Strukturen (z. B. Feldhecken, Bäume, Brachen).

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

⁹ Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine bäuerlich geprägte Kulturlandschaft, die durch zahlreiche Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Kopfbaumreihen und Wälder reich gegliedert ist. Der Grenzgraben und der Erdbach, zwei größere, zum Teil mit begleitendem Gehölzsaum ausgestatteten Bäche durchfließen den Bereich von Süden nach Norden. Bombenrichter und kleinere Tümpel, eingegrünte Gehöfte, Grünland und Forstflächen sowie Ackerflächen vervollständigen das vielfältige Landschaftsbild.

Landschaftsschutzgebiet 1a Oberscholven / Chemiestandort

Schutzgegenstand: Ca. 69 ha großes, wertvolles, teilweise abwechslungsreich gestaltetes Gebiet, das allgemein zoologisch, vor allem aber ornithologisch sowie botanisch von Bedeutung ist.

Das Gebiet liegt zwischen der Berghalde Scholver Feld, einem Feldweg zwischen der Berghalde Scholver Feld und der Straße auf der Kämpe sowie der Straße auf der Kämpe im Norden, der A 52 (B 224) im Osten, der Ulfkotter Straße und dem Bellendorfweg im Süden, dem Fünfhäuserweg im Westen.

Schutzzweck: - temporäre Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

insbesondere:

temporäre Erhaltung eines überwiegend durch Ackernutzung geprägten Bereiches bis zum in Kraft treten von Bebauungsplänen. Der Landschaftsschutz entfällt für die gesamte Fläche des Bebauungsplanes.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine bäuerlich geprägte Kulturlandschaft, die überwiegend ackerbaulich genutzt wird und die nördlich eines großen Raffinerie- und Petrochemiestandortes liegt. Hecken, Gebüsche und Bäume befinden sich vor allem entlang der Wege und Straßen sowie im Bereich der vorhandenen bzw. der ehemaligen Gehöfte.

Die Fläche soll in den Raffinerie- und Petrochemiestandort einbezogen werden.

Landschaftsschutzgebiet 2 Koesfeld / Scholver Feld

Schutzgegenstand: Ca. 177 ha wertvolles, abwechslungsreich gestaltetes Gebiet, das auch ornithologisch von Bedeutung ist.

Das Gebiet liegt zwischen der Stadtgrenze nach Dorsten im Norden, der Stadtgrenze nach Marl und der A 52 im Osten, der B 224 (Ulfkotter Straße) im Süden und Westen.

Schutzzweck: - Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

insbesondere:

Erhaltung eines großen, zusammenhängenden, durch Wiesen- und Ackernutzung sowie naturnahe extensiv genutzte Flächen geprägten Freiraumes. Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher ausreichender Strukturelemente mit einer Vielfalt unterschiedlicher naturnaher Biotoptypen.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine hauptsächlich ackerbaulich genutzte Landschaft, die größtenteils *teilweise* ausgeräumt wurde sowie die Bergehalde Scholver Feld, die z. Zt. noch unter Bergaufsicht steht. Die Reste der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft weisen noch kleinflächige Gliederungen durch Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume, Wald, feuchte Gräben und mehrere Bäche (den Rapphofs Mühlenbach, den Graben Coesfeld, den Bach 39 sowie die Gräben nördlich Auf der Kämpe) mit stellenweise begleitendem Gehölzsaum auf.

Landschaftsschutzgebiet 3 Haus Lüttinghof / Teltrop

Schutzgegenstand: Ca. 167 ha großes, vielgestaltiges Gebiet mit wertvollen Biotoptypen, das allgemein zoologisch und ornithologisch von Bedeutung ist.

Das Gebiet liegt zwischen der Stadtgrenze nach Marl im Norden, der Eisenbahnlinie Münster/Halterm nach Oberhausen im Osten, dem Siedlungsbereich nördlich des Eppmannsweges und der Altendorfer Straße im Süden, der A 52 im Westen.

Schutzzweck: - Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Erhaltung der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes
- Sicherung ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

insbesondere:

Erhaltung eines großen, zusammenhängenden, durch Wiesen- und Ackernutzung sowie naturnahe extensiv genutzte Flächen geprägten Freiraumes. Erhaltung und Förderung naturnaher, anreichernder Strukturelemente mit einer Vielfalt unterschiedlicher naturnaher Biotoptypen.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich hauptsächlich um eine bäuerlich geprägte Kulturlandschaft, die sich aus relativ großen Wäldern, Gehölzstreifen, Hecken, Alleen, Bächen (Bach 39, Hasseler Mühlenbach, Picksmühlenbach) Teichen, Brachflächen, Äckern und Weiden zusammensetzt.

In diesem Schutzgebiet liegt die Wasserburganlage Haus Lüttinghof mit ihrem erhaltenen Gräftensystem. Aus diesem Grund sind sämtliche Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen im Bereich des Bau- und Bodendenkmales Haus Lüttinghof im Einvernehmen mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

Ein Teil dieses Gebietes liegt in unmittelbarer Siedlungsnähe und dient somit der Naherholung.

Landschaftsschutzgebiet 4 Haus Oberfeldingen

Schutzgegenstand: Ca. 76 ha großes, siedlungsnah gelegenes, vielgestaltiges Gebiet mit unterschiedlichen Biotoptypen, das allgemein zoologisch wertvoll ist.

Das Gebiet liegt zwischen der Stadtgrenze nach Marl im Norden und Osten, der Valentinstraße im Süden, der Dauerkleingartenanlage Dr. Schreiber, dem Friedhof Hassel und der Bebauung östlich der Wiebringhaus- bzw. Hestermannstraße im Westen.

Schutzzweck: - Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

insbesondere:

Erhaltung eines großen zusammenhängenden, durch Wiesen- und Ackernutzung sowie naturnahe extensiv genutzte Flächen geprägten Freiraumes. Erhaltung und Förderung naturnaher anreichernder Strukturelemente mit einer Vielfalt unterschiedlicher naturnaher Biotoptypen. Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um einen hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Bereich. Hier befinden sich neben ackerbaulich genutzten Flächen teilweise feuchtes Grünland, Laubwälder, Hecken, Gehölzstreifen, Gräben und drei Bäche (der Hasseler Mühlenbach, der Oberfeldinger Graben sowie der Hasseler Bach) mit stellenweise begleitendem Gehölzsaum.

In diesem Schutzgebiet liegt das Bodendenkmal Haus Oberfeldingen. Aus diesem Grund sind sämtliche Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen im Bereich des Bodendenkmales Haus Oberfeldingen im Einvernehmen mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

1.3 **Besondere Festsetzungen für NATURDENKMALE gemäß § 22 LG NW** ¹⁰

Der Standort jedes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegenden Naturdenkmales ist in der Festsetzungskarte eingetragen.

Die Festsetzung schließt bei Bäumen auch den Schutzbereich mit ein, sofern keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden.

Für alle Naturdenkmale gelten die in den allgemeinen textlichen Festsetzungen genannten Gebote und Verbote, soweit objektspezifisch keine abweichenden Regelungen erfolgen.

Die Definition des Schutzbereiches erfolgt unter den allgemeinen textlichen Festsetzungen für Naturdenkmale.

Naturdenkmal 1

Schutzgegenstand: Esche (*Fraxinus excelsior*)

Lagebezeichnung: ca. 100 m nördlich des Gehöftes Hollmann und ca. 110 m östlich der Buerelter Straße

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Es handelt sich um einen ca. 150 - 200 Jahre alten Eschenziesel, der einen Stammumfang von ca. 410 cm hat. Der Stamm ist hohl und bedarf auf Dauer einer baumchirurgischen Behandlung.

Naturdenkmal 2

Schutzgegenstand: Esskastanie (*Castanea sativa*)

Lagebezeichnung: Direkt neben der Wegezufahrt, im Bereich des Gehöftes Westerholt westlich der Oberscholvener Straße

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Seltenheit und Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 120 Jahre alte Esskastanie mit einem Stammumfang von ca. 340 cm. Der Baum ist aufgrund seiner Größe weithin sichtbar. Der Stamm bedarf auf Dauer einer baumchirurgischen Behandlung.

Naturdenkmal 3

Schutzgegenstand: Esskastanie (*Castanea sativa*)

Lagebezeichnung: Im Gartenbereich des Gehöftes Westerholt westlich der Oberscholvener Straße

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Seltenheit und Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 120 Jahre alte Esskastanie mit einem Stammumfang von ca. 340 cm. Der Baum ist aufgrund seiner Größe weithin sichtbar.

Naturdenkmal 4

Schutzgegenstand: Esskastanie (*Castanea sativa*)

¹⁰ Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale siehe unter Punkt 4.1.3 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Lagebezeichnung: Östlich der Schlupfstraße (Hohlweg) und ca. 20 m nördlich des Gehöftes Menger

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Seltenheit und Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 100 Jahre alte Esskastanie mit einem Stammumfang von ca. 340 cm.

Naturdenkmal 5

Schutzgegenstand: Eibe (*Taxus baccata*)

Lagebezeichnung: Im Bereich der Dauerkleingartenanlage Wilhelmsruh

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Seltenheit und Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 215 Jahre alte Eibe, die ca. 3 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 125 cm hat.

Naturdenkmal 6

Schutzgegenstand: *Fagus sylvatica* (Buche)

Lagebezeichnung: Nördlich der Valentinstraße, westlich des Teiches vom Hasseler Bach

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Seltenheit und Schönheit

Es handelt sich um eine Buche mit einem Stammumfang von ca. 360 cm. Der Stamm bedarf auf Dauer einer baumchirurgischen Behandlung.

1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 23 LG NW¹¹

Geschützter Landschaftsbestandteil 1 Bramkamp

Schutzgegenstand: Ca. 0,4 ha große Fläche, auf der eine Reihe von 26 ca. 120 Jahre alten Hainbuchen (*Carpinus betulus*) steht.

Die Hainbuchenreihe steht westlich entlang des Feldweges südlich von Haus Lüttinghof (Brüggerbuschfeld).

Schutzzweck:

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes

insbesondere:

Erhaltung der Baumhöhlen als Brutplatz und Unterschlupf für bedrohte Tierarten.

¹¹ Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile siehe unter Punkt 4.1.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Gebot: Es gilt das in den allgemeinen Festsetzungen genannte Gebot 1

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 28

Bei der Hainbuchenreihe handelt es sich um Bäume, die früher wohl häufiger nach Art der Kopfweiden gestutzt worden sind, die man aber später auswachsen ließ. Baumchirurgische Maßnahmen sind bei den meisten Bäumen dringend erforderlich, um den geschützten Landschaftsbestandteil wenigstens für die nächsten Jahrzehnte zu erhalten.

Geschützter Landschaftsbestandteil 2 östlich Polsumer Straße

Schutzgegenstand: Ca. 0,3 ha große Wallhecke.

Die Fläche liegt östlich der Polsumer Straße und direkt südlich des Hasseler Mühlenbaches.

Schutzzweck: - zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

insbesondere:

Erhaltung der Wallhecke wegen ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebot: Es gilt das in den allgemeinen Festsetzungen genannte Gebot 1

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 28

Das Schutzgebiet umfasst eine Wallhecke mit Bäumen sowie Sträuchern in einem von Landwirtschaft geprägten Bereich.

Geschützter Landschaftsbestandteil 3 am Hasseler Bach

Schutzgegenstand: Ca. 1,5 ha großer Feuchtbereich, bestehend aus einem teilweise verlandeten Teich mit Gräsern, Stauden und Wasserpflanzen, der vom Hasseler Bach durchflossen wird, sowie einem umgebenden Laubwald. Als Pufferzone zur Dauerkleingartenanlage Dr. Schreber dient die verwilderte Obstwiese des ehemaligen Gehöftes Berns.

Das Gebiet liegt östlich der Dauerkleingartenanlage Dr. Schreber.

Schutzzweck: - Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

- Abwehr schädlicher Einwirkungen

insbesondere:

Schutz und Ruhigstellung der Lebensräume zur Erhaltung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebot: Es gilt das in den allgemeinen Festsetzungen genannte Gebot 1

Zusätzliches Gebot:

- Wiederherstellung eines regulierbaren Stauwerkes (siehe Punkt 4.1.1.6)

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 28

Das Schutzgebiet umfasst einen Teich mit angrenzendem Gehölzbestand aus Erlen, Weiden, Eichen, Eschen und Pappeln sowie einen verwilderten Obstgarten. Der Teich ist durch ein teilweise zerstörtes Anstaubauwerk größtenteils trocken gefallen. Diese verlandeten Flächen wurden von feuchtigkeitsliebenden Stauden, Gräsern und Gehölzen besiedelt.

2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW¹²

2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung

2.2.1 Brachfläche

südlich der Altendorfer Straße und östlich der Bergehalde Scholver Feld

Flächengröße ca. 4,6 ha

Die Fläche ist so zu pflegen, dass die Entwicklung der gesamten Fläche zu einer Waldgesellschaft bzw. einer Vorwaldgesellschaft unterbunden wird.

Maßnahmen

Feuchtbereiche:

- Erhaltung temporär offener Wasserflächen durch Entkrautung,
- Entschlammung stark verlandeter Kleingewässer.

Hochstaudenfluren:

- Herunterschneiden bzw. Roden zu stark aufwachsender Gehölze,
- Mahd maximal 1/3 der Fläche, alle 3 - 5 Jahre,
- einzelne bodenständige Gehölze sind zu erhalten (Bildung von Einzelgehölzen und Gehölzgruppen wird stellenweise ermöglicht).

Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie um ein verwildertes Wohngebäudegrundstück (Gebäude ist abgebrochen). Durch die Schüttung der Bergehalde Scholver Feld fielen die Flächen brach. Es haben sich Bereiche unterschiedlicher Prägung entwickelt. Neben Hochstaudenbereichen gibt es hier Grasfluren, aber auch Feuchtbereiche mit Schilf und alte Bäume.

2.2.2 Brachfläche

nördlich des Eppmannsweges und westlich der Bahnlinie Münster/Haltern nach Oberhausen

Flächengröße ca. 7,2 ha

Die Fläche ist so zu pflegen, dass die Entwicklung der gesamten Fläche zu einer Waldgesellschaft bzw. einer Vorwaldgesellschaft unterbunden wird.

¹² Allgemeine Festsetzungen für Brachflächen siehe unter Punkt 4.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Maßnahmen

Gras-Kräuter-Bereiche:

- Mahd alle 2 Jahre ab September,
- sofortiges Entfernen des Mähgutes.

Hochstaudenfluren:

- Herunterschneiden bzw. Roden zu stark aufwachsender Gehölze,
- Mahd alle 2 Jahre ab September,
- sofortiges Entfernen des Mähgutes.

Es handelt sich um eine ehemalige Hausmüll- und Erdaushubdeponie mit Bereichen unterschiedlicher Ausprägung und Vegetationsentwicklung. Es gibt neben Feuchtbereichen Aufforstungen und Sukzessionsbereiche. Die Sukzessionsflächen befinden sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien von Graskräuterbereichen über Hochstaudenfluren bis zur Weidengebüschen.

3 Besondere Festsetzungen für die FORSTLICHE NUTZUNG gemäß § 25 LG NW¹³

3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

3.2.1 Pappelwald nördlich der Straße Im Winkel

Flächengröße: ca. 0,5 ha

Die Pappeln sind bei Hieb reife durch bodenständige und standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

Es handelt sich um einen Pappelwald im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 4 "Breiker Höfe".

4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW¹⁴

4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

4.1.1 Feuchtbiotop

Die Feuchtbiotope sind zu erhalten und entsprechend ihrer Ausprägung zu entwickeln und zu pflegen.

4.1.1.1 Tümpel westlich der Buerelsterstraße

Der Graben und die natürlichen Kleingewässer sollen erhalten werden. Eine Verbuschung der Fläche sowie eine Eutrophierung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Dieses Feuchtbiotop liegt in unmittelbarer Nähe zur Buerelsterstraße in einem von Eichen, Buchen, Erlen, Birken und Ebereschen geprägten Wald. Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Entwicklung dieses Biotopes.

¹³ Allgemeine Festsetzungen für forstliche Nutzungen siehe unter Punkt 4.3 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

¹⁴ Allgemeine Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen siehe unter Punkt 4.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

4.1.1.2 Regenrückhaltebecken südlich der Altendorfer Straße

Das Feuchtbiotop soll außer zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung der Anlage nicht betreten werden. Das Angeln in den Teichen ist nicht gestattet.

Dieses künstlich angelegte Feuchtbiotop soll vor allem Tieren als Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte sowie Ganzjahreslebensraum dienen. Es sind gegebenenfalls geeignete Maßnahmen, die das Betreten der Anlage durch Unbefugte verhindern, zu treffen.

4.1.1.3 Freiflächen nördlich Haus Lüttinghof

Die Wasserfläche (Gräfte) sowie die Grünland- und Waldflächen sollen möglichst wenig befahren beziehungsweise begangen werden. Das Angeln in den Teichen und das Umbrechen von Grünland ist nicht gestattet.

Die Grünland- und Waldflächen sollen weiter bewirtschaftet werden.

Dieses Feuchtbiotop soll vor allem Tieren als Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte sowie Ganzjahreslebensraum dienen. Es sind gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abwehr schädlicher Einwirkungen zu treffen.

Maßnahmen im Bereich des Bau- und Bodendenkmales Haus Lüttinghof sind mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

4.1.1.4 Feuchtflächen am Hasseler Mühlenbach

Eine Verbuschung des durch Hochstaudenfluren, Gräser und offene Wasserflächen geprägten Feuchtbereiches ist zu verhindern. Die Flächen sind in 2 - 5-jährigem Rhythmus zu mähen. Der Gehölzaufwuchs ist, bis auf einzelne bodenständige Gehölze, zu entfernen. Das Mähen und Entbuschen hat abschnittsweise zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Um noch einige weitere offene Wasserflächen, vor allem als Lebensraum für Amphibien und Insekten zu schaffen, sollen Blänken angelegt werden.

Das Gebiet hat sich wahrscheinlich durch Bergsenkungen sowie Aufschüttungen im Südosten entwickelt.

4.1.1.5 Feuchtflächen östlich Haus Oberfeldingen

Eine Verbuschung des durch Hochstaudenfluren und Gräser sowie Feuchtbereiche geprägten Bereiches ist zu verhindern. Die Flächen sind in 2 - 5-jährigen Rhythmus zu mähen. Der Gehölzaufwuchs ist, bis auf einzelne bodenständige Gehölze, zu entfernen. Das Mähen und Entbuschen hat abschnittsweise zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Um noch einige weitere offene Wasserflächen, vor allem als Lebensraum für Amphibien und Insekten zu schaffen, sollen Blänken angelegt werden.

Der Feuchtbereich schließt westlich an die Gräfte von Haus Oberfeldingen und somit an das Bodendenkmal Haus Oberfeldingen an. Das Gebiet wird von Süden nach Norden vom Oberfeldinger Graben durchflossen. Bei dem Bereich handelt es sich um ein vielgestaltiges Gebiet, das überwiegend durch feuchte Standorte geprägt ist, aber auch kleinräumige wertvolle Trockenstandorte aufweist.

4.1.1.6 Teich am Hasseler Bach

Die ganzjährige Wasserführung des Hasseler Mühlenbaches ist durch die Wiederherstellung eines regulierbaren Stauwerkes am Nordrand des Teiches sicherzustellen.

Der Teich liegt im geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 3. Durch ein teilweise zerstörtes Anstaubauwerk ist er größtenteils trocken gefallen. Diese verlandete Fläche wurde von feuchtigkeitsliebenden Stauden, Gräsern und

Gehölzen besiedelt. Die Maßnahme dient der Sicherung einer möglichst ganzjährigen Wasserführung des Hasseler Mühlenbaches. Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit der Renaturierung des Hasseler Baches durchzuführen.

4.1.1.7 Feuchtfleichen westlich der Buerelderstraße

Der Graben, die Kleingewässer, der Weiher sowie die Feuchtfleichen sollen erhalten und optimiert werden.

Alle Müll- und Unratablagerungen sind zu entfernen. Stark verlandete Kleingewässer sind zu entschlammen. Im Bedarfsfall sind Kleingewässer zur Erhaltung offener Wasserflächen mechanisch zu entkrauten.

Feuchtfleichen, die durch starken Gehölzaufwuchs beschattet werden, sind zur Entwicklung einer vielfältigen Krautschicht zu entbuschen.

Dieses Feuchtbiopt ist der wichtigste Bestandteil des Naturschutzgebietes Nr. 4 "Breiker Höfe". Um dieses vielgestaltiges Gebiet als Rückzugsgebiet und Lebensraum für heimische, oftmals vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien, Insekten und Wasserpflanzen, zu erhalten und zu optimieren, sind die festgesetzten Maßnahmen durchzuführen. Zur Koordinierung der Maßnahmen ist frühzeitig ein Biotopmanagementplan aufzustellen.

4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung

Bei der Renaturierung beziehungsweise Umgestaltung von Gewässern muss die Funktion der einmündenden Entwässerungsgräben, Bachläufe und Dränrohre erhalten bleiben. Einzelheiten werden mit der unteren Landschaftsbehörde geregelt. (Zu berücksichtigen sind die Richtlinien über den naturnahen Ausbau von Fließgewässern des Landesamtes für Wasser und Abfall NW.)

Für die Renaturierungsmaßnahmen beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist jeweils zu prüfen, ob ein Verfahren nach dem Landeswassergesetz notwendig ist.

Bei den jeweiligen Renaturierungsmaßnahmen beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob gegebenenfalls ein biozid- und düngemittelfreier Sukzessionsbereich entlang des Gewässers geschaffen werden soll.

4.1.3.1 Renaturierung eines ca. 1.350 m langen Abschnittes des Grenzgrabens nördlich und westlich der Kirchhellenstraße

Der Bach durchfließt einen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich. Er ist teilweise verrohrt und begradigt und auch ein begleitender Gehölzsaum fehlt meistens. Der Grenzgraben soll deshalb naturnah ausgebaut werden, das heißt, er wird sich nach Abschluss der wasserbaulichen Maßnahmen als mehr oder weniger mäandrierendes Fließgewässer mit Gehölzsaum darstellen.

4.1.3.2 Renaturierung der Gräfte Haus Oberfeldingen

Vorhandene Gehölzbestände im Bereich der Gräfte sind zu entfernen, und die Flächen sind soweit wie nötig zu entschlammen. Die historische Gräftenanlage ist soweit wie möglich wiederherzustellen.

Die Durchführung der Maßnahme bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.

4.1.3.3 Renaturierung der ersten ca. 310 m des Oberfeldinger Grabens

Der Oberfeldinger Graben ist in diesem landwirtschaftlich genutzten Bereich wiederherzustellen.

Dieser Abschnitt des Oberfeldinger Grabens verschwand wahrscheinlich durch die Landwirtschaft. Er soll deshalb seinem früheren Verlauf entsprechend und mit Gehölzen bepflanzt wiederhergestellt werden.

4.1.3.4 Renaturierung des Hasseler Baches auf einer Länge von ca. 500 m im Bereich zwischen der Oberfeldinger Straße und der Dauerkleingartenanlage Dr. Schreiber.

In diesem ackerbaulich genutzten Bereich ist der Hasseler Bach stark verkrautet, und ein Gehölzsaum fehlt fast völlig. Der Bach soll als mehr oder weniger mäandrierendes, mit Ufergehölzen ausgestattetes Fließgewässer ausgebaut werden. Die Maßnahme soll im Zusammenhang mit der Renaturierung der Teichanlage im geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 8 durchgeführt werden.

4.1.5 Herstellung bzw. Wiederherstellung von Grünland

4.1.5.1 Ackerbaulich genutzte Fläche westlich der Buerelsterstraße

Die ca. 1,5 ha große Ackerfläche ist einer extensiven Grünlandnutzung zuzuführen.

Die Fläche liegt im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 4 "Breiker Höfe", das ein durch Feuchtigkeit geprägtes, vielgestaltiges Gebiet darstellt. Da in Naturschutzgebieten das Aufbringen und Lagern von Düngemitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter sowie die Anwendung von Bioziden verboten ist (Allgemeine textliche Festsetzungen für Naturschutzgebiete Verbote Nr. 5 und Nr. 6), ist die weitere ackerbauliche Nutzung der Flächen unrentabel. Aus diesen Gründen, sowie der intensiven Flächennutzung (Befahren, wechselnde Bodendecke) und dem geringen ökologischen Wert ergibt sich die Überführung der ackerbaulich genutzten Fläche in extensive Grünlandnutzung.

4.1.5.2 Ackerbaulich genutzte Fläche westlich der Buerelsterstraße

Die ca. 1,2 ha große Ackerfläche ist einer extensiven Grünlandnutzung zuzuführen.

Die Fläche liegt im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 4 "Breiker Höfe", das ein durch Feuchtigkeit geprägtes, vielgestaltiges Gebiet darstellt. Da in Naturschutzgebieten das Aufbringen und Lagern von Düngemitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter sowie die Anwendung von Bioziden verboten ist (Allgemeine textliche Festsetzungen für Naturschutzgebiete Verbote Nr. 5 und Nr. 6), ist die weitere ackerbauliche Nutzung der Flächen unrentabel. Aus diesen Gründen, sowie der intensiven Flächennutzung (Befahren, wechselnde Bodendecke) und dem geringen ökologischen Wert ergibt sich die Überführung der ackerbaulich genutzten Fläche in extensive Grünlandnutzung.

4.1.5.3 Ackerbauliche genutzte Fläche westlich der Buerelsterstraße

Die ca. 1,1 ha große Ackerfläche ist einer extensiven Grünlandnutzung zuzuführen.

Die Fläche liegt im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 4 "Breiker Höfe", das ein durch Feuchtigkeit geprägtes, vielgestaltiges Gebiet darstellt. Da in Naturschutzgebieten das Aufbringen und Lagern von Düngemitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter sowie die Anwendung von Bioziden verboten ist (Allgemeine textliche Festsetzungen für Naturschutzgebiete Verbote Nr. 5 und Nr. 6), ist die weitere ackerbauliche Nutzung der Flächen unrentabel. Aus diesen Gründen sowie der intensiven Flächennutzung (Befahren, wechselnde Bodendecke) und dem geringen ökologischen Wert ergibt sich die Überführung der ackerbaulich genutzten Fläche in extensive Grünlandnutzung. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit dem Lippeverband, mit Bezug auf das ökologische Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der bergbaulichen Einwirkungen für den Unter- und Oberlauf des Erdbaches, abzustimmen.

4.1.8 Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemiteleinsatz

Die Breite der Feldraine soll 3 - 5 m betragen. Zur Erhaltung des Biotopes sind die Flächen je nach örtlicher Gegebenheit in entsprechenden Abschnitten 1- 2 mal jährlich zu mähen. Nach Abbau der Düngemittelvorräte im Boden könnte auch eine Mahd alle 2 Jahre genügen.

Die Ansiedlung von Gehölzen ist bis auf einzelne Feldgehölze zu unterbinden.

Die Feldraine sollen aus der ackerbaulichen Nutzung genommen werden. Dadurch sollen zwischen Feldern und Wegen artenreiche Wiesenbiotope entstehen. Diese dienen vielen Tieren als Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten

sowie als Ganzjahreslebensraum. Kontrolliertes Einbringen von Lesesteinhaufen, Sand oder totem Holz kann den Wert der Biotope weiter steigern.

4.1.8.1 Feldrain beidseitig des Greitenhuck vor der Einmündung in den Sommerhofsweg.

Länge auf der Westseite ca. 380 m.

Länge auf der Ostseite ca. 300 m.

Die östlich des Greitenhuck stehenden 8 Kopfweiden sind in den Feldrainstreifen zu integrieren.

4.1.8.2 Feldrain östlich entlang der Oberscholvener Straße von der Einmündung in den Sommerhofsweg an.

Länge ca. 250 m.

4.1.8.3 Feldrain nördlich entlang des Feldweges im Bereich Ulfkotter Straße nördlich Huskamp.

Länge ca. 150 m.

4.1.8.4 Feldrain nördlich entlang der Zufahrt zum Gehöft Poertgen im Bereich Ulfkotter Straße.

Länge ca. 150 m.

4.1.8.5 Feldrain westlich entlang der Oberscholvener Straße östlich des Gehöftes Westerholt.

Länge ca. 250 m.

4.1.8.6 Feldrain beidseitig des Feldweges im Bereich Oberscholvener Straße östlich des Gehöftes Berkel.

Länge ca. 250 m.

4.1.8.7 Feldrain nördlich der Verbindungsstraße zwischen der Buerelterstraße und der Oberscholvener Straße südlich Scholver Feld.

Länge ca. 360 m.

4.1.8.8 Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

4.1.8.9 Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

4.1.8.10 Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

4.1.8.11 Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

4.1.8.12 Feldrain östlich entlang der Lüttinghofstraße.

Länge ca. 200 m.

4.1.8.13 Feldrain nördlich entlang des Feldweges zwischen der Lüttinghofstraße und der Polsumer Straße.

Länge ca. 280 m.

4.1.8.14 Feldrain westlich entlang eines Feldweges südlich Haus Oberfeldingen.

Länge ca. 350 m.

4.1.10 Anlage und Pflege einer Steilböschung

4.1.10.1 Steilböschung westlich der Buerelsterstraße

Die vorhandene Böschung ist an geeigneten Stellen so steil wie möglich, aber standfest, anzulegen. Partziell sind Bereiche der Böschung von Aufwuchs zu befreien.

Es handelt sich um eine Steilböschung im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 4 "Breiker Höfe". Die Böschung befindet sich im Südwesten eines Weiher mit Neigung zum Gewässer. Die Veränderung des Böschungswinkels optimiert die Fortpflanzungsstätte für eine bestimmte Vogelart.

4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs

4.1.15.1 Wegesystem westlich der Buerelster Straße

Das vorhandene Wegesystem im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 4 "Breiker Höfe" ist insgesamt im Rahmen eines Biotopmanagementplanes zu überarbeiten. Dabei sind einige Wege zu sperren, andere beizubehalten und neue anzulegen.

Der Lenkung des Besucherverkehrs kommt eine zentrale Bedeutung bei der Aufstellung des Biotopmanagementplanes für den Bereich "Breiker Höfe" zu. Es ist besondere Rücksicht auf störungsempfindliche Biotopbereiche zu nehmen. Dem Besucher soll aber durchaus eine abwechslungsreiche Landschaft (Wiesen, Weiden, Felder, Wälder und auch Feuchtbereiche) durch das Wegesystem erschlossen werden.

4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

Für die Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Laubgehölze zu verwenden. Mindestmenge 1 Gehölz pro 1,5 qm. Es sind ausschließlich Gehölze zu verwenden, die den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung - Landschaftsbau e. V. Bonn, Nr. 14, entsprechen. Eine Anfangs- und Dauerpflege ist zu gewährleisten.

Grenzabstände bei Anpflanzungen sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzusprechen und vertraglich zu regeln.

4.2.3 Anpflanzung eines ca. 280 m langen Gehölzstreifens zwischen Ackerflächen nördlich der Umspannanlage Polsum.

Die Maßnahme dient der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

4.2.4 Anpflanzung eines ca. 1000 m langen Gehölzstreifens westlich der Umspannanlage Polsum.

Die Maßnahme dient der Einbindung der Umspannanlage in die Landschaft.

4.2.5 Anpflanzung eines ca. 120 m langen Gehölzstreifens entlang eines Feldweges, der parallel der Stadtgrenze nach Dorsten verläuft.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Durch die Ergänzung vorhandener Gehölzbestände wird die ökologische Vielfalt gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

4.2.6 Anpflanzung eines ca. 220 m langen Gehölzstreifens südlich entlang des Sommerhofsweges.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Durch die Ergänzung vorhandener Gehölzbestände wird die ökologische Vielfalt gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

4.2.7 Anpflanzung eines ca. 100 m langen Gehölzstreifens zwischen Ackerflächen östlich der Oberscholmener Straße.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Durch die Ergänzung vorhandener Gehölzbestände wird die ökologische Vielfalt gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

4.2.8 Ergänzung des vorhandenen Bergahornbestandes (*Acer pseudo-platanus*) westlich entlang der Ulfkotter Straße (B 224) auf einer Länge von ca. 1 500 m. Es sind *Acer pseudoplatanus*-Hochstämme zu pflanzen.

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft. Die vorhandene Fernleitung einschließlich der Schutzstreifen ist zu beachten.

4.2.9 Anpflanzung eines ca. 150 m langen Gehölzstreifens südlich entlang des westlich von der Ulfkotter Straße abzweigenden Feldweges, nördlich des Gehöftes Poertgen.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

4.2.10 Anpflanzung von Ufergehölzen auf einer Länge von ca. 150 m (lückenhaft) östlich entlang des Erdbaches im Bereich der Sommerhofswiesen.

Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölzbestände entlang eines Gewässers. Durch diese Verbesserung der Landschaftsstruktur wird die ökologische Vielfalt und der Erosionsschutz verbessert. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit dem Lippeverband, mit Bezug auf das ökologische Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der bergbaulichen Einwirkungen für den Unter- und Oberlauf des Erdbaches, abzustimmen.

4.2.11 Anpflanzung eines ca. 130 m langen Gehölzstreifens südlich entlang der Zufahrt zum Gehöft Poertgen.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

4.2.12 Anpflanzung einer ca. 250 m langen Baumreihe östlich entlang der Ulfkotter Straße (B 224). Es sind, wie auf der westlichen Straßenseite, Acer pseudoplatanus-Hochstämme zu pflanzen.

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

4.2.13 Anpflanzung eines ca. 650 m langen, lückigen Gehölzstreifens nördlich entlang der Altendorfer Straße.

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft. Die vorhandene Fernleitung einschließlich der Schutzstreifen ist von der Anpflanzung auszunehmen.

4.2.14 Anpflanzung eines ca. 350 m langen Gehölzstreifens westlich entlang des Feldweges an der Stadtgrenze nach Marl, der die Altendorfer Straße mit dem Wieskämperweg (Marl) verbindet.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

4.2.15 Anpflanzung einer ca. 500 m langen Baumreihe südlich entlang der Scholvener Straße (Marl).

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Durch die Ergänzung vorhandener Gehölzbestände wird die ökologische Vielfalt gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

4.2.16 Anpflanzung eines ca. 100 m langen Gehölzstreifens östlich entlang der Oberscholvener Straße im Bereich des Gehöftes Westerhoff.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Durch die Ergänzung vorhandener Gehölzbestände wird die ökologische Vielfalt gesteigert und der Bodenschutz verbessert. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit dem Lippeverband, mit Bezug auf das ökologische Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der bergbaulichen Einwirkungen für den Unter- und Oberlauf des Erdbaches, abzustimmen.

4.2.17 Anpflanzung eines ca. 240 m langen Gehölzstreifens zwischen Ackerflächen westlich der Ulfkotter Straße (B 224) im Bereich Sommerkamp.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

4.2.18 Anpflanzung von einer 100 m langen Baumreihe südlich entlang der Altendorfer Straße.

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft

4.2.19 Anpflanzung eines ca. 70 m langen Gehölzstreifens westlich entlang der Straße Auf der Kämpe.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Durch die Ergänzung vorhandener Gehölzbestände wird die ökologische Vielfalt gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

4.2.20 Anpflanzung eines ca. 100 m langen und eines ca. 150 m langen Gehölzstreifens westlich der Oberscholvener Straße im Bereich Heikamp und Scholver Feld.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

4.2.21 Anpflanzung von Ufergehölzen auf einer Länge von ca. 150 m südlich und östlich entlang des Erdbaches im Bereich der Schlupfstraße.

Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölzbestände entlang eines Gewässers. Durch diese Verbesserung der Landschaftsstruktur wird die ökologische Vielfalt und der Erosionsschutz verbessert. Die

Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit dem Lippeverband, mit Bezug auf das ökologische Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der bergbaulichen Einwirkungen für den Unter- und Oberlauf des Erdbaches, abzustimmen.

4.2.22 Anpflanzung von Ufergehölzen auf einer Länge von ca. 80 m und ca. 100 m, südlich und östlich entlang eines Nebenbaches des Erdbaches im Bereich des Gehöftes Rohmann.

Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölzbestände entlang eines Gewässers. Durch diese Verbesserung der Landschaftsstruktur wird die ökologische Vielfalt und der Erosionsschutz verbessert. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit dem Lippeverband, mit Bezug auf das ökologische Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der bergbaulichen Einwirkungen für den Unter- und Oberlauf des Erdbaches, abzustimmen.

4.2.23 Anpflanzung eines ca. 380 m langen Gehölzstreifens westlich der Ulfkotter Straße (B 224) im Bereich südlich Sommerkamp.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

4.2.24 Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

4.2.25 Anpflanzung eines ca. 150 m langen Gehölzstreifens östlich entlang der A 52.

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

4.2.26 Anpflanzung eines ca. 280 m langen Gehölzstreifens südlich entlang des Verbindungsweges zwischen der Buereltherstraße und der Oberscholvenener Straße.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

4.2.27 Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

4.2.28 Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

4.2.29 Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

4.2.30 Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

4.2.31 Anpflanzung von Einzelbäumen im Bereich östlich des Gehöftes Teltrop.

Dieser Landschaftsbereich wird durch den Einzelbaum geprägt.

4.2.32 Anpflanzung eines ca. 430 m langen Gehölzstreifens nördlich entlang des Bellendorfweges und südöstlich entlang des Fünfhäuserweges.

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft. Die vorhandene Ferrileitung, einschließlich der Schutzstreifen nördlich entlang des Bellendorfweg ist zu beachten.

4.2.33 Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

Die Maßnahme dient der Ergänzung von Einzelbäumen und Baumgruppen und somit der Steigerung der ökologischen Vielfalt sowie einer Verbesserung der Landschaftsstruktur.

4.2.34 Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

4.2.35 Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

4.2.36 Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

4.2.37 Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

4.2.38 Anpflanzung eines ca. 250 m langen Gehölzstreifens südlich entlang des Feldweges zwischen der Lüttinghofstraße und der Polsumer Straße.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz wird verbessert.

4.2.39 Anpflanzung eines ca. 100 m langen Gehölzstreifens zwischen Gärtnerei und Grünlandfläche westlich der Bertlicher Straße.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz wird verbessert.

4.2.40 Anpflanzung eines ca. 50 m langen Gehölzstreifens zwischen Acker- und Grünland westlich der Hasseler Straße.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz wird verbessert.

4.2.41 Anpflanzung eines ca. 80 m langen Gehölzstreifens östlich entlang der Hasseler Straße.

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

4.2.42 Anpflanzung einer ca. 360 m langen Baumreihe nördlich der Ottestraße.

Die Maßnahme dient der Einbindung des Sammelbahnhofes der Kokerei und des Kraftwerkes Hassel in die Landschaft (Sichtschutzfunktion).

4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten

4.4.1 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen

4.4.1.1 Das ca. 1,4 ha große, feuchte Grünland, östlich der Buerelsterstraße im Bereich Woltersheide, ist extensiv zu bewirtschaften. Bei Mahd soll diese 1 x jährlich abschnittsweise, jedoch nicht vor dem 15.06. des Jahres, erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Weidegrünland ist nicht maschinell (Walzen und Schleppen) zu bearbeiten und es sind nicht mehr als 2 Großvieheinheiten / ha und vor dem 15.06. des Jahres zur Beweidung zugelassen. Die Gehölze rings

um die Feuchtwiese sowie die im Bereich der Kleingewässer angelegten Pflanzungen sind zu erhalten.

Die Maßnahme dient der Erhaltung der Grünlandfläche im Bachtalbereich sowie der Erhaltung von Grünland in unmittelbarer Nähe von Kleingewässern.

- 4.4.1.2 Die Grünlandnutzung der ca. 1,7 ha großen Fläche südlich von Haus Lüttinghof und östlich des Picksmühlenbaches ist beizubehalten. Bei Mahd soll diese nicht vor dem 15.06. des Jahres erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Weidegrünland ist nicht maschinell (Walzen und Schleppen) zu bearbeiten und es sind nicht mehr als 2 Großvieheinheiten / ha und vor dem 15.06. des Jahres zur Beweidung zugelassen.**

Die Maßnahme dient der Erhaltung der Grünlandfläche im Bachtalbereich und des hier auf einem Großteil der Fläche anstehenden Niedermoors.

- 4.4.1.3 Die extensive Grünlandnutzung der ca. 1,7 ha großen Fläche westlich und östlich des Erdbaches ist beizubehalten. Bei Mahd soll diese nicht vor dem 15.06. des Jahres erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Weidegrünland ist nicht maschinell (Walzen und Schleppen) zu bearbeiten und es sind nicht mehr als 2 Großvieheinheiten / ha und vor dem 15.06. des Jahres zur Beweidung zugelassen. Die Gehölze entlang des Erdbaches sowie die Gehölze, die den Bereich im Nordwesten begrenzen, sind zu erhalten.**

Die Maßnahme dient der Erhaltung der Grünlandfläche im Bachtalbereich. Die jetzige Nutzung des Grünlandes als Weide wird positiv beurteilt.

4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

Die Wege sind in die Landschaft zu integrieren. An geeigneten Stellen sind Bepflanzungen bzw. die Anlage von Wiesenstreifen vorzunehmen.

Bei der Realisierung der Maßnahmen sind die bestehenden Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

Da es sich in diesem Planungsraum um Lenkungs- und Erschließungsmaßnahmen im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes oder eines geschützten Landschaftsbestandteils handelt, sind auf die Belange des Biotop- und Artenschutzes besondere Rücksicht zu nehmen. Weil die Integration der Wege in die Landschaft individuell erfolgen soll, sind an dieser Stelle auch keine Angaben über die Bepflanzung usw. möglich. Der Eingriff in Natur und Landschaft soll so gering wie möglich sein und ist durch Begrünungsmaßnahmen auszugleichen.

Die Wanderwege sollen als wassergebundene Wege mit einer maximalen Breite von 2,50 m angelegt werden.

Die kombinierten Rad-/Fußwege sollen als wassergebundene Wege mit einer maximalen Breite von 3,50 m angelegt werden.

Die Maßnahmen dienen der Erschließung von Landschaftsteilen für die Erholung sowie der Schaffung durchgängiger Wegeverbindungen.

- 4.5.1 Anlage eines ca. 330 m langen Wanderweges zwischen dem Picksmühlenbach und dem Weg zum Haus Lüttinghof.**

Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit dem Lippeverband mit Bezug auf die Planung zur ökologischen Umgestaltung des Picksmühlenbaches abzustimmen.

- 4.5.2 Anlage eines ca. 550 m langen kombinierten Rad-/Fußweg südlich des Hasseler Mühlenbaches im Bereich Polsumer Straße.**

Beim Hasseler Mühlenbach handelt es sich um ein Verbandsgewässer.

Die Realisierung von Maßnahmen in diesem Bereich ist mit dem Lippeverband abzustimmen.

- 4.5.3** **Anlage eines ca. 250 m langen kombinierten Rad-/Fußweges zwischen den Gehöften Teltrop und Stoffers östlich der Polsumer Straße.**

- 4.5.4** **Anlage eines ca. 350 m langen kombinierten Rad-/Fußweges östlich der Bebauung Wiebringhausstraße mit Anbindung an die Wiebringhausstraße und den Eppmannsweg.**

- 4.5.5** **Anlage eines ca. 350 m langen Wanderweges von der Büscherstraße zur Hasseler Straße mit einem Anschluss an die Dauerkleingartenanlage Dr. Schreiber.**

- textliche Darstellungen, textliche Festsetzungen, Erläuterungen -

Beschlussvermerke

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 und 29 Abs. 1
Landschaftsgesetz (LG), in der geltenden Fassung den

**Entwurf des Landschaftsplanes
der Stadt Gelsenkirchen
für den Bereich "Planungsraum 1 - Oberscholven/Hassel"
Änderung und Ergänzung Nr. 14
im Teilbereich "nördlich Chemiestandort Scholven"
zwischen Bergehalde Scholver Feld - Auf der Kämpe - Bundesautobahn A 52 -
Ulfkotter Straße - Bellendorfweg - Fünfhäuserweg**

unter Punkt 4.3 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der 20. Sitzung am
01.03.2007 beschlossen und gemäß § 27 c LG zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gelsenkirchen, 01.03.2007

(Siegel)

F. Baranowski
Oberbürgermeister

Schulte
Stadtverordneter

Peifer
Schriftführer

- textliche Darstellungen, textliche Festsetzungen, Erläuterungen -

Öffentliche Auslegung des Entwurfes

Der Entwurf der Änderung und Ergänzung Nr. 14 des Landschaftsplanes hat mit seinen Bestandteilen gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der Zeit vom 26.03.2007 bis einschließlich 27.04.2007 öffentlich ausgelegen.

Gelsenkirchen, 04.06.2007
Der Oberbürgermeister
Referat Stadtplanung
Im Auftrage

(Siegel)

Arens

- textliche Darstellungen, textliche Festsetzungen, Erläuterungen -

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat unter Punkt 5.3 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der 25. Sitzung am 25.10.2007 den

**Landschaftsplan
der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
für den Bereich "Planungsraum 1 - Oberscholven/Hassel"
Änderung und Ergänzung Nr. 14
im Teilbereich "nördlich Chemiestandort Scholven"
zwischen Bergehalde Scholver Feld - Auf der Kämpe - Bundesautobahn A 52 -
Ulfkotter Straße - Bellendorfsweg - Fünfhäuserweg**

- nach vorangegangener Prüfung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 27 c Abs. 1 LG -

gemäß §16 Abs. 2 LG als Satzung beschlossen.

Gelsenkirchen, 25.10.2007



Oberbürgermeister
F. Baranowski



Stadtverordneter
W. Wöll



Schriftführer
Peifer

- textliche Darstellungen, textliche Festsetzungen, Erläuterungen -

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und In-Kraft-Treten

Für den

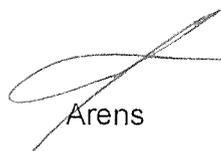
**Landschaftsplan
der Stadt Gelsenkirchen
für den Bereich "Planungsraum 1 - Oberscholven/Hassel"
Änderung und Ergänzung Nr. 14
im Teilbereich "nördlich Chemiestandort Scholven"
zwischen Bergehalde Scholven Feld - Auf der Kämpe - Bundesautobahn A 52 -
Ulfkotter Straße - Bellendorfsweg - Fünfhäuserweg**

ist eine Verletzung von Rechtsvorschriften von der Bezirksregierung Münster gemäß § 28 LG unter Aktenzeichen 51.2.2/GE/LP Oberscholven/Hassel mit Verfügung vom 14.12.2007 nicht geltend gemacht worden.

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens der Änderung und Ergänzung Nr. 14 des Landschaftsplanes sowie seine Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 28 a LG im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Gelsenkirchen am 29.02.2008 bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung und Ergänzung Nr. 14 des Landschaftsplanes in Kraft getreten.

Gelsenkirchen, 11.03.2008
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage


Arens

